



Beitragsrichtlinie für Sicherheitsholzschläge entlang von Staatsstrassen

Vom 1. Februar 2017

1. Geltungsbereich

Die vorliegende Beitragsrichtlinie gilt für die Sicherheitsholzerei entlang von Staatsstrassen im Kanton Zürich. Beitragsberechtigt ist die Ausführung von Sicherheitsholzschlägen im Rahmen genehmigter Budgets. Die vorliegende Richtlinie gilt nicht für Sicherheitsholzschläge in den Städten Zürich und Winterthur sowie entlang der Nationalstrassen.

2. Zuständigkeiten

Das Strasseninspektorat Tiefbauamt (nachfolgend Strassenunterhalt genannt):

- Ist als Betreiber der Staatsstrassen verantwortlich für die sichere Benutzbarkeit der Staatsstrassen.
- Weist auf allenfalls vorhandene Gefahren hin.
- Leistet Beiträge an Sicherheitsholzschläge im Rahmen genehmigter Budgets.
- Hat die Verantwortung für verkehrstechnische Massnahmen wie eventuelle Strassensperrungen und Umleitungen, die Verkehrsregelung und die Schlussreinigung. Trägt die Kosten dafür.

Der Revierförster:

- Wird tätig auf Hinweis des Strassenunterhaltes, des Waldeigentümers oder durch eigene Feststellung.
- Beurteilt zusammen mit dem Kreisforstmeister den Baumbestand und bezeichnet erkennbar instabile, potenziell gefährliche Bäume.
- Informiert den Waldeigentümer sowie den Strassenunterhalt und weist ihn auf die Notwendigkeit der Entfernung instabiler Bäume hin.
- Organisiert und führt die Sicherheitsholzschläge administrativ, koordiniert die Beteiligten.
- Kann Beratung durch den Sicherheitsbeauftragten Staatswald gegen Verrechnung beziehen, betreffend Einsatzorganisation und Arbeitssicherheit.

Der Waldeigentümer:

- Entscheidet über sein Einverständnis zur Ausführung des Sicherheitsholzschlages.
- Entscheidet, wer die Holzereiarbeiten ausführt.
- Bezahlte die Holzereiarbeiten einschliesslich Grobreinigung des Strassenraumes.
- Hat Anrecht auf das anfallende Holz und den Holzerlös.
- Ist Empfänger von Beiträgen des Kantons.

Die Verkehrsunternehmen

- Zusätzlicher Betriebsaufwand im Zusammenhang mit der Sperrung oder Umleitung von öffentlichem Verkehr geht wie bei Baustellen zu Lasten der betroffenen öffentlichen Verkehrsunternehmung.

3. Beitragsberechtigte Massnahmen

Beitragsberechtigt sind alle Massnahmen, die zur **Ausführung des Holzschlages** gehören. Die Holzerntekosten umfassen die Holzerei, den Transport bis zum Lagerplatz, die Schlagräumung sowie die Grobreinigung des Strassenraums. Soweit der Aufwand des Försters für die Organisation und Leitung des Holzschlages über die gesetzlichen Aufgaben hinausgeht, kann dieser Aufwand pauschal in die Abschätzung der Kosten einbezogen werden: bis maximal Fr. 10.-/m³.

Die Kosten für **strassenseitige Massnahmen** wie Absperrung, Umleitung, Verkehrsregelung und Strassenschlussreinigung sowie allfällige Reparaturen werden als Eigenleistungen durch den Strassenunterhalt erbracht. Diese Kosten werden dem Waldeigentümer nicht verrechnet. Beauftragte Unternehmer haben gegenüber dem Strasseneigentümer eine Sorgfaltspflicht (§ 27 Abs. 2 Strassengesetz, Art. 398 OR).

Zum **beitragsberechtigten Sicherheitsholzschlag** gehören nur instabile Bäume, welche die Strassensicherheit gefährden. Er umfasst jene Bäume, die der zuständige Revierförster als instabil beurteilt und angezeichnet hat. Bei dieser Beurteilung sollen der Forstkreis, der Strassenunterhalt und der Waldeigentümer zur Mitwirkung eingeladen werden.

Bäume sind instabil, wenn die Gefahr besteht, dass diese bei Nassschnee, Starkregen, Gewitter oder dergleichen auf die Strasse stürzen können. Insbesondere handelt es sich um nicht standfeste Bäume, Hänger, Doppelkronen (Zwiesel), Dürrständer, dürre Kronenteile, faule oder hohle Bäume.

Somit werden in der Regel zwei Anzeichnungsprotokolle aufgenommen:

- instabile Bäume: beitragsberechtigt
- normale Bäume: nicht beitragsberechtigt.

Die Kosten für Absperrungen bei der gleichzeitigen Nutzung der normalen, nicht beitragsberechtigten Bäume werden dagegen ebenfalls vom Strassenunterhalt getragen.

Flächige Räumungen sind möglichst zu vermeiden.

Für Eingriffe in **Schutzwäldern** gelten die separaten Beitragsbestimmungen für Schutzwälder.

Die in der Strassenabstandsverordnung aufgeführten **Lichtraumprofile** sind durch den Grundeigentümer dauernd freizuhalten. Es ist Vorschrift, dass Strassenanstösser (Waldeigentümer) Sichtbereiche und Lichträume offen halten müssen. Im kantonalen Planungs- und Baugesetz § 240 heisst es: „Durch Bauten, Anlagen, Bepflanzungen und sonstige Grundstücknutzungen dürfen weder der Verkehr behindert oder gefährdet noch der Be-

stand und die Sicherheit des Strassenkörpers beeinträchtigt werden.“ Für die erstinstanzliche Gesetzesanwendung sind die Gemeinden zuständig. Dies gilt auch für Staatsstrassen.

Hohe Baumstrünke können aus Sicht von Strassennormen gewisse Verkehrssicherheitsprobleme darstellen. Um dies zu vermeiden, sind die Baumstrünke grundsätzlich tief abzusägen, die Revierförster instruieren die Holzerei-Unternehmungen entsprechend.

Die Waldfläche, auf welcher Bäume entfernt wurden, stellt nach ausgeführter Sicherheitsholzerei **keine zusätzliche Strassenböschung** dar und ist folglich nicht zusätzlich mit Mulchgeräten zu mähen. Damit ist auch das Ausfräsen von Wurzelstöcken überflüssig und grundsätzlich zu vermeiden. Der Strassenunterhalt instruiert die Fahrzeugführer mit Mulchgeräten entsprechend.

4. Beitragspauschalen

Die Beiträge werden pauschal ausgerichtet pro Tariffestmeter angezeichnetes Holz (m³ Stehendmass). Es gelten die üblichen Volumentarife.

Es wird pro Eingriff und Waldeigentümer bzw. pro Parzelle einer der untenstehenden Pauschalansätze verwendet. Die Festlegung der Beitragspauschale erfolgt bei der Anzeichnung durch den Revierförster in Absprache mit dem Strassenunterhalt und dem Forstkreis.

Kostenklasse	kostendeckend	Mehrkosten mittel	Mehrkosten hoch	Mehrkosten sehr hoch	Spezialfälle
Hinweise für die Beurteilung (nicht abschliessend)	<ul style="list-style-type: none"> - einfache Holzerei - schweres Holz - Gelände fahrbar - Aufrüsten voll mechanisiert - Strasse kann voll als Arbeitsplatz genutzt werden 	<ul style="list-style-type: none"> - erschwerte Holzerei - schwächeres Holz 	<ul style="list-style-type: none"> - schwierige Holzerei - meist am Hang - Holztransport mit Bodenzug/Traktor 	<ul style="list-style-type: none"> - sehr schwierige Holzerei - am Hang - Holztransport mit Seilkran 	<ul style="list-style-type: none"> - extrem schwierige Holzerei
Kosten Holzernete pauschal	ungefähr Fr./m ³ 40.-	ungefähr Fr./m ³ 60.-	ungefähr Fr./m ³ 80.-	ungefähr Fr./m ³ 110.-	Nach Gesuch
Försteraufwand pauschal	bis max. Fr./m ³ 10.-	bis max. Fr./m ³ 10.-	bis max. Fr./m ³ 10.-	bis max. Fr./m ³ 10.-	
Holzerlös pauschal	ca. Fr./m ³ 50.- oder mehr	ca. Fr./m ³ 50.-	ca. Fr./m ³ 50.-	ca. Fr./m ³ 50.-	Nach Gesuch
Pauschalbeitrag	Fr./m³ 0.-	Fr./m³ 20.-	Fr./m³ 40.-	Fr./m³ 70.-	Nach Gesuch

„Spezialfälle“ mit extrem schwieriger Holzerei, deren Kosten sich nicht pauschal abschätzen lassen, kann der Beitrag nach Gesuch, d.h. gestützt auf die Offerte der ausführenden Unternehmung bestimmt werden. Das Strasseninspektorat kann in diesen Fällen vom Standardvorgehen gemäss der Richtlinie abweichen: In Absprache mit dem Forstdienst

kann das Strasseninspektorat den Auftrag für den Sicherheitsholzschlag direkt vergeben und nach Abschluss der Arbeiten die Unternehmerrechnung direkt begleichen. Dieses Vorgehen kann in Ausnahmefällen auch bei Problemen mit der (Vor-)Finanzierung eines Sicherheitsholzschlages angewendet werden, z.B. bei grossen, eigentumsübergreifenden Holzschlägen mit mehreren Privatwaldeigentümern.

Der Revierförster erstellt in den Spezialfällen ebenfalls eine Beitragsberechnung mit dem Formular in der Richtlinie. Der Holzerlös ist auszuweisen. Die Beitragsberechnung wird wie üblich über den Forstkreis an die Unterhaltsregion des Tiefbauamtes weitergeleitet.

5. Arbeitssicherheit und Nachtarbeit

Im Zusammenhang mit Sicherheitsholzschlägen kommt gelegentlich die Frage auf, ob Nachtarbeit möglich ist.

Die massgebende EKAS-Richtlinie Nr. 2134 für Waldarbeiten hält fest, dass bei ungünstigen Sichtverhältnissen, u.a. bei Dämmerlicht, keine Fällarbeiten ausgeführt werden dürfen. Eine zuverlässige Beurteilung des zu fällenden Baumes und seiner Umgebung ist in der Nacht unmöglich. Ebenso können der Rückzugsort, der Fall- und Gefahrenbereich und hängen gebliebene Äste in der Nacht nicht überwacht werden. Für das Fällen mit dem Volerter gelten die gleichen Sicherheitsregeln wie bei der motormanuellen Holzerei.

Zusammenfassend ist festzuhalten, dass gemäss den Anforderungen der Arbeitssicherheit Holzfällarbeiten in der Nacht nicht ausgeführt werden dürfen.

6. Auszahlung der Beiträge

Der Förster erstellt ein Sammelgesuch für alle beteiligten Eigentümer und sorgt für die Weiterleitung der Beiträge an die Eigentümer. **Notwendige Unterlagen** für die Auszahlung der Beiträge sind die Holzanzeichnungsmenge je Kostenklasse und je Waldeigentümer. Diese Unterlagen werden mit Rechnung und Einzahlungsschein dem Forstkreis zur Visierung eingereicht und von diesem an den Strassenunterhalt weitergeleitet. Die **Rechnungsstellung** des Forstrevieres erfolgt an die jeweilige Unterhaltsregion des Tiefbauamtes.

Die **Auszahlung** erfolgt nur für ausgeführte Arbeiten. Beitragskumulationen sind zu vermeiden. Die Unterlagen werden 10 Jahre aufbewahrt.

Schlussbestimmungen

Die vorliegende Richtlinie ersetzt die Richtlinie vom 1. Januar 2012 und tritt per 1. Januar 2017 in Kraft.

Diese Richtlinie wird bei wesentlichen Änderungen durch die beteiligten Amtsstellen gemeinsam angepasst.

Datum:

Tiefbauamt, Strasseninspektorat
Wald

Strasseninspektor

Amt für Landschaft und Natur, Abteilung

Kantonsforstingenieur



Martin Pola



Konrad Nötzli

Anhang

- Vorgehenscheckliste
- Abrechnungsformular

